

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.156 vom 11. Juli 2025

Ag Strafgericht, 2025-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.156

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.156 du 11 juillet 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.156 del 11 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Sowohl die Verfügung der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 4. Juni 2025 betreffend Siegelung als auch der Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 4. Juni 2025 unterliegen dem Beschwerderecht (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerdeführer ist durch beide Verfügungen als i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO beschwert zu betrachten. Auf seine gültig gegen beide Verfügungen erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Kantonspolizei Aargau führte im Auftrag der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg am 3. Juni 2025 Hausdurchsuchungen am Wohnort und Arbeitsplatz des Beschwerdeführers durch und stellte verschiedene elektronische Geräte und Speichermedien sicher. Anlässlich seiner Einvernahme vom 3. Juni 2025 beantragte der Beschwerdeführer zunächst die Siegelung von "Klientendaten" auf einzelnen der sichergestellten elektronischen Geräte und Speichermedien, bevor er unmittelbar im Anschluss an diese Einvernahme gegenüber der Kantonspolizei Aargau erklärte, keine Siegelung zu verlangen. Mit Eingabe vom 3. Juni 2025 beantragte er wiederum bei der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg die "Siegelung aller siegelungsfähigen Geräte und Datenträger" und macht nunmehr mit Beschwerde gegen die Abweisung dieses Antrags durch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg geltend, dass er nicht gültig auf die Siegelung verzichtet habe bzw. selbst auf einem gültig erklärten Siegelungsverzicht nicht zu behaften sei.

E. 2.2

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen

- 4 - befinden, die der Beschlagnahme unterliegen (Art. 246 StPO). Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Art. 264 StPO nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden (Art. 248 Abs. 1 StPO).

E. 2.3.1

Es ist unbestritten und kann als erstellt gelten, dass die berechtigte Person auf ihr Recht, eine Siegelung zu beantragen, verzichten kann (vgl. OLIVIER THORMANN / BEAT

BRECHBÜHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 zu Art. 248 StPO). Dass sie damit unter Umständen de facto die Durchsuchung bestimmter Aufzeichnungen und Gegenstände i.S.v. Art. 246 StPO ermöglicht oder zumindest erleichtert, ändert nichts daran, dass solch eine Erklärung ihrer Rechtsnatur nach nicht als eine grundsätzlich voraussetzungslos widerrufbare Einwilligung in eine Zwangsmassnahme zu betrachten ist, wie sie etwa bei einer Hausdurchsuchung (Art. 244 Abs. 1 und 2 StPO) oder einer Durchsuchung von Personen (Art. 249 StPO) von Belang sein kann, sondern eben als ein erklärter Verzicht auf ein Verfahrensrecht (Siegelungsrecht). Solch ein Rechtsverzicht ist, wenn gültig erklärt, zumindest grundsätzlich als endgültig zu betrachten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_393/2022 vom 30. Juni 2023 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 1B_144/2020 vom 22. April 2020 E. 2; OLIVIERTHORMANN/BEATBRECHBÜHL, a.a.O., N. 18 zu Art. 248 StPO; WOLFGANGWOHLERS, Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Verteidigungsrechten, in: *forum poenale* 4/2022, S. 312, wonach bei Rechtspositionen, von denen eine Verfahrenspartei Gebrauch machen, auf welche sie aber auch verzichten kann, von einer formell verteidigten beschuldigten Person zu verlangen ist, dass sie über die [Nicht-]Inanspruchnahme ihres Rechts eine Entscheidung fällt, an der sie sich dann auch festhalten lassen muss). Dass ein gültig erklärter Rechtsverzicht zumindest grundsätzlich als endgültig zu betrachten ist, ergibt sich nur schon daraus, dass ein verzichtbares Recht als Folge eines gültig erklärten Verzichts ohne Weiteres untergeht und nicht noch zumindest für eine gewisse Zeit in einer Art Schwebestand verharrt, aus welchem man es durch eine anderslautende Erklärung noch ohne Weiteres wiederaufleben lassen kann. Der Wunsch, auf einen gültig erklärten Rechtsverzicht voraussetzungslos zurückkommen zu können, weil man es sich anders überlegt hat, ist zwar in subjektiver Hinsicht verständlich, aber mit dem die ganze Rechtsordnung und damit auch die Strafprozessordnung durchdringenden Prinzip, wonach man auf einen gültig erklärten Rechtsverzicht nicht voraussetzungslos bzw. mit dem

- 5 - blossen Hinweis auf einen nicht näher begründeten Meinungswechsel zurückkommen kann, nicht zu vereinbaren. Dieses Prinzip dient der Rechtssicherheit und ist Voraussetzung dafür, dass ein dem Grundsatz der Formstrenge (Art. 2 Abs. 2 StPO) unterliegendes Strafverfahren, in welchem die beschuldigte Person als autonomes Verfahrenssubjekt behandelt wird, welches selbstbestimmt darüber entscheidet, ob und inwieweit es kooperieren will oder nicht (CHRISTOPHER GETH / MARTIN REIMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 66 zu Art. 3 StPO), geordnet durchgeführt werden kann.

E. 2.3.2

Eine sachliche Veranlassung, einen gültig erklärten Rechtsverzicht zumindest für eine kurze Zeit in einer Art Schwebestand zu belassen, um dem Erklärenden sozusagen eine nachträgliche Bedenkfrist zu ermöglichen, besteht nicht. Ist sich die betroffene Person in (allenfalls durch Bestellung eines Rechtsvertreters sicherzustellender) Kenntnis der Sach- und Rechtslage unsicher, ob sie ein ihr zustehendes Verfahrensrecht ausüben will, hat sie vernünftigerweise keinen Rechtsverzicht zu erklären. Tut sie dies trotzdem, darf sie nach Treu und Glauben nicht darauf vertrauen, gegebenenfalls zumindest eine gewisse Zeit lang noch auf ihre Verzichtserklärung voraussetzungslos zurückkommen zu können. Dementsprechend verstösst es auch nicht gegen wichtige Verfahrensgarantien (wie namentlich den Grundsatz von Treu und Glauben, das Fairnessgebot, das Willkürverbot,

das Rechtsmissbrauchsverbot oder allenfalls auch das Verbot des über- spitzten Formalismus), eine kurz nach einem gültig erklärten Rechtsver- zicht erfolgte und einzig mit einem Meinungs- umschwung begründete Er- klärung, dass man die Rechtsverzichtserklärung widerrufe, für unbeachtlich zu erklären. Dies gilt selbst dann, wenn das fragliche Recht im konkreten Verfahren noch ohne Weiteres gewährt werden könnte, weil es nicht ange- hen kann, ein für die geordnete Durchführung eines Strafverfahrens wich- tiges Verfahrensprinzip, wonach man auf einen gültig erklärten Rechtsver- zicht nicht grundlos bzw. mit blossem Hinweis auf einen Meinungswechsel zurückkommen kann, leichthin zu einem verhandelbaren Verfahrensgrund- satz aufzuweichen, weil dies geradezu zwangsläufig zu unnötigen (weil leicht vermeidbaren) Abgrenzungsschwierigkeiten, Verfahrenskomplizie- rungen und auch ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führte. So stellte sich etwa die Frage, wie lange ein erklärter Siegelungsverzicht in der Schwebe verbleiben soll. Weshalb hierfür, wie vom Beschwerdeführer an- geregt (Beschwerde Rz. 15, 18), gerade die in Art. 248 StPO genannte Dreitagesfrist massgeblich sein soll, die lediglich regelt, bis wann spätes- tens ein Siegelungsantrag zu stellen ist, ist nicht einsichtig. Diese gesetzli- che Bedenkfrist ist nicht stets abzuwarten, sondern wird obsolet, sobald die betroffene Person einen Siegelungsverzicht gültig erklärt hat. Auch ist nicht ersichtlich, warum jemand, der bereits nach einem Tag oder drei Tagen einen grundlosen Meinungswechsel vollzieht, verfahrensrechtlich besser-

- 6 - gestellt werden sollte als jemand, der dies erst nach vier Tagen oder noch später tut.

E. 2.3.3

Somit bleibt es dabei, dass auf einen gültig erklärten Siegelungsverzicht grundsätzlich nicht zurückzukommen ist. Dies gilt umso mehr auch des- halb, weil nicht leichthin zu vermuten ist, dass ein Siegelungsverzicht in Kenntnis der massgeblichen Rechts- und Sachlage gültig erklärt wurde, sondern nur, wenn dies als sichergestellt zu betrachten ist (vgl. hierzu die oben erwähnten Urteile des Bundesgerichts; OLIVIER THORMANN / BEAT BRECHBÜHL, a.a.O., N. 18 zu Art. 248 StPO). Soweit der Beschwerdeführer mit Beschwerde den Standpunkt vertritt, dass sein am 3. Juni 2025 erklärter Siegelungsverzicht nicht als endgültig zu betrachten sei, weil er innerhalb der Dreitagesfrist von Art. 248 Abs. 1 StPO ergangen sei und er in dieser Zeit noch seine Meinung ändern können müsse, zumal mit der Durchsu- chung der sichergestellten elektronischen Geräte und Speichermedien noch nicht begonnen worden sei (Beschwerde Rz. 15, 18, 20), vermag dies somit nicht zu überzeugen. Mit Stellungnahme vom 2. Juli 2025 hielt der Beschwerdeführer denn auch selbst nur noch fest, dass innert der dreitägi- gen Frist "ein (begründeter) Meinungswechsel" möglich sein müsse.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, wegen eines Willensmangels gar nie rechtsgültig einen Siegelungsverzicht erklärt zu haben (vgl. etwa Beschwerde Rz. 12, wonach er als "im Strafrecht gänzlich unerfahrene" Person auf ihm gegebene Auskünfte vertraut habe; Rz. 16, wonach er we- gen der überraschenden Hausdurchsuchung und Verhaftung nachvollzieh- bar unter Schock gestanden habe und sich nicht mit einem frei gewählten Verteidiger seines Vertrauens habe besprechen können, weshalb es nicht fair sei, ihn auf seinem Entscheid zu behaften; Rz. 19, wonach er nicht auf die dreitägige Bedenkfrist gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO aufmerksam ge- macht worden sei, weshalb er

auch nicht einen "voll informierten Entscheid" habe fällen können; Rz. 20, wonach die "Meinungsänderung" aufgrund der "Schocksituation" bei der Hausdurchsuchung und der Überforderung "menschlich nachvollziehbar" sei; Stellungnahme vom 2. Juli 2025, wonach es ihm als juristischem Laien in der "Überraschungssituation" nicht möglich gewesen sei, das Konstrukt der Siegelung zu verstehen und allfällige Konsequenzen einzuschätzen; wonach es in der kurzen Besprechung mit seinem Pikett-Anwalt nicht möglich gewesen sei, ihm das Siegelungsverfahren im Detail zu erklären; wonach nicht ernsthaft davon auszugehen sei, dass er in der 20-minütigen Vorbesprechung mit dem Pikett-Anwalt umfassend über Zielsetzung, Voraussetzung und Umfang einer Durchsuchung aufgeklärt worden sei; wonach es eine notorische Tatsache sei, dass beschuldigte Personen "in einer solchen Situation" regelmässig mit der

- 7 - Gesamtsituation überfordert seien, weshalb es ihnen nicht möglich oder zuzumuten sei, einen voll informierten, umfassenden Entscheid zu fällen).

E. 2.4.2

Ein rechtserheblicher Willensmangel könnte insbesondere vorgelegen haben, wenn der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Verzichtserklärung vom massgeblichen Gehalt seines Siegelungsrechts keine hinreichenden Kenntnisse gehabt haben sollte, weil ein gültiger Rechtsverzicht voraussetzt, dass man weiss, worauf man verzichtet und was die Folgen eines Verzichts sind. Dies erscheint aber ausgeschlossen. In den vom Beschwerdeführer um 06.53 Uhr (Beschwerdeantwortbeilage 2) und 07.59 Uhr (Beschwerdeantwortbeilage 3) unterzeichneten Durchsuchungsprotokollen vom 3. Juni 2025 wurden dem Beschwerdeführer die massgeblichen Siegelungsbestimmungen (u.a. Art. 248 Abs. 1 StPO [einschliesslich des Hinweises auf die dreitägige Bedenkfrist] und Art. 264 StPO) schriftlich und verständlich zur Kenntnis gebracht. Zudem wurde dem Beschwerdeführer gemäss Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 4. Juni 2025 (Beschwerdeantwortbeilage 5) anlässlich der Hausdurchsuchungen von Gfr B. _____ mündlich die Möglichkeit einer Siegelung eröffnet. Sowohl den Durchsuchungsprotokollen als auch der Aktennotiz ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich erst nach einem Gespräch mit seinem Verteidiger zu einer Siegelung äussern wollte. Dies zeigt, dass der Beschwerdeführer die mögliche Bedeutung eines Siegelungsantrags oder Siegelungsverzichts für den weiteren Gang der Strafuntersuchung (wohl gerade gestützt auf die ihm zuteil gewordenen Belehrungen) durchaus richtig erkannt hatte und gerade deshalb nur nach Rücksprache mit seinem Verteidiger entscheiden wollte, was sachgerecht und gerade nicht überstürzt erscheint und die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe aus einem "Schockzustand" heraus gehandelt, widerlegt.

E. 2.4.3

Weiter ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 3. Juni 2025 (zwischen 9.10 und 9.35 Uhr) Rücksprache mit seinem damaligen Pikett-Verteidiger hielt und in dessen Beisein in der anschliessenden delegierten Einvernahme vom 3. Juni 2025 zunächst jeweils für jedes sichergestellte elektronische Gerät bzw. Speichermedium erklärte, keine Siegelung oder nur die Siegelung von "Klientendaten" bzw. "Klientendateien" zu beantragen (vgl. Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 4. Juni 2025; Beschwerde Rz. 12, wonach das Gespräch mit dem Pikett-Verteidiger ca. 15 Minuten gedauert habe; Stellungnahme vom 2. Juli 2025, wonach das Gespräch mit dem Pikett-Verteidiger von 9.10 bis 9.35 Uhr stattgefunden habe; delegierte Einvernahme vom 3. Juni 2025

[Beschwerdeantwortbeilage 6], zu Fragen 45, 52, 57, 61, 66, 70, 71, 72, 74, 76). Auch diese Erklärungen erscheinen vernünftig und nicht überstürzt. Sie legen gerade nicht nahe, dass sich der Beschwerdeführer damals in einem seine Verhandlungsfähigkeit einschränkenden "Schockzustand" befunden haben könnte

- 8 - oder dass er vom Pikett-Verteidiger ungenügend instruiert gewesen sein könnte.

E. 2.4.4

Die Einvernahme vom 3. Juni 2025 dauerte bis 11.10 Uhr. Um 11.23 Uhr unterzeichnete der Beschwerdeführer das ihm offenbar im Anschluss an die Einvernahme abgegebene Formular "Rechtsbelehrung Gegenstand mit Siegelungscharakter" (Beschwerdeantwortbeilage 7) mit folgendem Vermerk: " Die unterzeichnende Person erklärt, dass sie Inhaber-/in der durchsuchten Aufzeichnungen und Gegenständen ist und keine Siegelung verlangt." Der bereits erwähnten Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 4. Juni 2025 ist hierzu zu entnehmen, dass Gfr B._____ dem Beschwerdeführer nach der Einvernahme im Beisein des Pikett-Verteidigers erläutert habe, dass im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens "Klientendaten" durch eine externe Person ausgesondert würden, woraufhin der Beschwerdeführer erklärt habe, vollständig auf die Siegelung der sichergestellten elektronischen Geräte und Speichermedien zu verzichten. Dieser offensichtlich berechtigte Hinweis von Gfr B._____ legt in keiner Weise nahe, dass der vom Beschwerdeführer deswegen erklärte Siegelungsverzicht an einem rechtserheblichen Willensmangel leiden könnte. Auch der dem Beschwerdeführer von Gfr B._____ angeblich gegebene Hinweis, dass eine Ausscheidung ein sehr aufwändiger und kostenintensiver Prozess sei (Beschwerde Rz. 12), war – wie von der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg mit Beschwerdeantwort zutreffend ausgeführt (Ziff. 7) – berechtigt und nicht derart komplex, dass der Beschwerdeführer ihn, um ihn richtig erfassen zu können, in Abwesenheit von Gfr B._____ nochmals mit seinem anwesenden Pikett-Verteidiger hätte besprechen müssen, was ihm auf entsprechenden Wunsch hin zudem sicherlich gewährt worden wäre. Der blosse Umstand, dass der derzeitige Verteidiger dem Beschwerdeführer wohl anders als der ursprüngliche Pikett-Verteidiger nicht zu einem Siegelungsverzicht geraten hätte, kann zur Annahme eines rechtserheblichen Willensmangels selbstredend nicht genügen. Ebenso wenig kann massgeblich sein, dass der Pikett-Verteidiger nicht der vom Beschwerdeführer ursprünglich gewollte (aber verhinderte) Verteidiger war (vgl. hierzu zutreffend Beschwerdeantwort Ziff. 8, wonach diesfalls das Institut des Pikett-Anwalts seines Sinnes entleert würde). Auch die Auslassungen des Beschwerdeführers darüber, dass es dem Pikett-Verteidiger gar nicht möglich gewesen sei, ihm in der kurzen Vorbesprechung das Siegelungsverfahren im Detail zu erklären und zu prüfen, ob geheimnisgeschützte Daten betroffen seien, überzeugen nicht. Die angeblichen Ausführungen des Pikett-Verteidigers, wonach er von einer Siegelung abrate, weil dies ihn (den Beschwerdeführer) "verdächtig" mache (Beschwerde Rz. 12), ist ebenfalls nicht verfehlt, wenn man dies als Hinweis darauf versteht, dass eine Siegelung einer raschen

- 9 - Beseitigung des Tatverdachts in aller Regel entgegensteht, was für den Beschwerdeführer von Belang gewesen sein dürfte, zumal er bei seiner Einvernahme vom 3. Juni 2025 alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe zurückwies (zu Frage 79). Folgte man der Sichtweise des Beschwerdeführers, dürften zeitnah zur Eröffnung einer Strafuntersuchung selbst in Anwesenheit eines Verteidigers keine Befragungen von beschuldigten Personen durchgeführt werden und von diesen keine rechtsverbindlichen Erklärungen

entgegengenommen werden, weil beschuldigte Personen, so wie angeblich auch er (Beschwerde Rz. 16 und 20), allein schon wegen der Eröffnung eines Strafverfahrens an einem ihre Verhandlungsfähigkeit beeinträchtigenden Schockzustand leiden sollen, der eine wirksame Verteidigung selbst bei anwaltlichem Beistand ausschliessen soll. Dass dem nicht so sein kann, ist offensichtlich. Konkrete Hinweise, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich in dem von ihm behaupteten Schockzustand befand, lassen sich zudem weder dem Einvernahmeprotokoll vom 3. Juni 2025 noch der Beschwerde noch der Stellungnahme vom 2. Juli 2025 entnehmen.

E. 2.4.5

Somit ist ohne Weiteres auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer am

E. 3

Das Gleiche gilt, soweit die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 4. Juni 2025 gerichtet ist, zumal die Beschwerde in diesem Punkt einzig damit begründet ist, dass die sichergestellten elektronischen Geräte und Speichermedien zu siegeln seien und deshalb vorläufig nicht durchsucht werden dürften, was nach dem Gesagten aber nicht zutrifft.

E. 4

Eine Behandlung des Antrags, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, erübrigt sich mit diesem Entscheid.

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine auszurichten.

- 10 - Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 1'042.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kanninnert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 11. Juli 2025 Obergericht des Kantons

Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber:
Massari Burkhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.